

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 14

Freitag, 8. September 2023

63. Jahrgang

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern

Energiecoaching_Plus für Gemeinden;
Dienstleistungsauftrag für eine freiberufliche Leistung; Aufforderung zur Angebotsabgabe..... S. 85

Bezirksverwaltung

Änderungssatzung zur Satzung des Bezirks Niederbayern über die Erhebung von Verpflegungsgebühren am Institut für Hören und Sprache in Straubing (Verpflegung-Gebührensatzung)..... S. 86

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien zwischen dem Landkreis Straubing-Bogen, dem Landkreis Regen, der Stadt Straubing und dem Landkreis Cham vom 21. August 2023, Az. 12-1443-2-30 S. 87

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) vom 7. August 2023, Az. 12-1444.10-1-8-1 S. 89

Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbandes „Berufsschulverband Rottal-Inn/Passau“ und der Genehmigung der Auflösung vom 11. August 2023, Az. 12-1416.277-1-11 S. 90

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing für das Haushaltsjahr 2023 S. 90

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald für das Wirtschaftsjahr 2023..... S. 91

Landes- und Regionalplanung

Regionaler Planungsverband Landshut; 146. Sitzung des Planungsausschusses S. 92

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 26. Juli 2023 S. 92

Personenbeförderungsgesetz

Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV)..... S. 92

Bekanntmachungen gemäß § 17 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Kraftloserklärungen von EU-Gemeinschaftslizenzen

- Verkehrsunternehmen Seitz Bus GmbH, Ruhmannsfelden S. 93

- Verkehrsunternehmen Sieghart-Reisen GmbH & Co. KG, Grafenau S. 94

Schornsteinfegerrecht

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk

- Niederaichbach..... S. 94

- Kelheim I S. 94

- Eging am See..... S. 94

- Hohenthann S. 94

- Simbach am Inn III S. 95

- Vilsbiburg-Stadt I..... S. 95

Schulwesen

Verordnung über die Grundschulorganisation der Gemeinden St. Englmar, Perasdorf und Schwarzach hinsichtlich des Gebietes des ehemaligen Kinderheims St. Johannes Kostenz, Gemeinde Perasdorf, Landkreis Straubing-Bogen vom 8. August 2023, Az. 44-5103/3583-3602..... S. 95

HERAUSGEBER:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01
ERSCHEINUNGSWEISE:
Erscheint 3-wöchentlich.

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern

Bekanntmachung Energiecoaching_Plus für Gemeinden; Dienstleistungsauftrag für eine freiberufliche Leistung; Aufforderung zur Angebotsabgabe

Öffentlicher Auftraggeber

Regierung von Niederbayern

Kontakt: Sophia Held
Energiefachreferentin
Verwaltungsgebäude am Münchner Tor
Innere Münchener Straße 2
84028 Landshut

Tel.: 0871 / 808-1360

E-Mail: energiewende@reg-nb.bayern.de

Auftragsgegenstand

Beschreibung des Auftrags

Die Regierung von Niederbayern beabsichtigt, für die Jahre 2023 - 2024 im Rahmen des Projekts „Energiecoaching_Plus in Niederbayern“ etwa 8 - 12 Gemeinden in Niederbayern von einem Energiecoach beraten zu lassen.

Die Auswahl der zu coachenden Gemeinden erfolgt durch die Regierung von Niederbayern. Der Vertrag wird zwischen der Regierung von Niederbayern und dem Coach geschlossen. Die Vergütung erfolgt durch die Regierung von Niederbayern.

Ziel des Energiecoachings ist eine schwerpunktbezogene Beratung von Gemeinden und Unterstützung der aktiven Beteiligung der Gemeinden an der Umsetzung der Energiewende.

Vom Energiecoach wird erwartet:

- Kontaktaufnahme mit der Gemeindeverwaltung und Erstgespräch
- Durchführung von schwerpunktbezogenen Aktivitäten:
 - Maßnahmen zur Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit im Energiebereich, sowie Maßnahmen zur Moderation von Akteurs- und Bürgerbeteiligungsveranstaltungen für lokale Energieprojekte
 - Beratung bei der energetischen Sanierung und Optimierung kommunaler Liegenschaften
 - Unterstützung bei der Implementierung oder Fortführung eines kommunalen Energiemanagements (KEM)
 - Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln zur Umsetzung der Energiewende vor Ort
 - Schulung von Gebäudeverantwortlichen (Nutzer-/Hausmeisterschulung)
 - Unterstützung bei Maßnahmen im Bereich der energieeffizienten und klimafreundlichen Mobilität
 - Objekt- bzw. maßnahmenbezogene Wirtschaftlichkeits- bzw. Machbarkeitsstudien
- Abschlussbericht im Gemeinderat (mündlicher Vortrag und schriftliches Ergebnis)

Für das Coaching einer Gemeinde sind jeweils 10 Tage à 8 Stunden zu veranschlagen. Eingeschlossen sind dabei auch Informationsvorträge bei Sitzungen kommunaler Gremien.

Weitere grundlegende Leistungen:

Es wird die Mitarbeit an der Evaluation des Projekts von Seiten der Regierung von Niederbayern und/oder des Wirtschaftsministeriums erwartet.

Weiterhin ist mindestens eine Veranstaltung vorgesehen (Auftakt-, Zwischen- oder Abschlussveranstaltung), die von Seiten des Coaches zu unterstützen ist (z. B. durch einen Vortrag und Vorschläge für Best-Practice-Gemeinden bei der Planung der Veranstaltung).

Darüber hinaus sind ergänzend zu den genannten Abschlussberichten für die Gemeinden mindestens ein Zwischen- und ein Abschlussbericht für die Regierung von Niederbayern zu erstellen.

Vertragslaufzeit

Beginn: 14. November 2023

Ende: 15. November 2024

Bewerberskreis

Teilnehmen können Einzelpersonen, Bietergemeinschaften und Unternehmen. Die Vergabe von Unteraufträgen ist vorab der Regierung von Niederbayern anzuzeigen. Bei der Vergabe an Unterauftragnehmer ist vom Energiecoach die Qualität der Coachingleistung entsprechend der Angaben des Energiecoachs im Ausschreibungsverfahren zu gewährleisten.

Vergütung und Zahlungsmodalitäten

Die Preisangabe muss sich auf eine Stundenpauschale beziehen (60 Minuten), in welcher die Fahrtkosten und sämtliche weitere Nebenkosten inkludiert sind. Anzugeben ist der Brutto-Preis für die Stundenpauschale.

20% der vertraglich vereinbarten Vergütung können nach Vertragsschluss abgefordert werden. Im Übrigen erfolgt die Rechnungsstellung nach erbrachter Leistung, welche im Rahmen der Rechnungsstellung nachzuweisen ist; der 20%-Abschlag ist dabei anzurechnen.

Teilnahmebedingungen

Die nachstehenden geforderten Erklärungen, Angaben, Darstellungen und Nachweise müssen explizit in den Bewerbungsunterlagen erbracht bzw. vorgelegt werden. Es genügt nicht, wenn sich diese nur indirekt aus den Unterlagen oder anderen Quellen ermitteln lassen.

Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers

- Erklärung, dass der Bewerber sich nicht im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet
- Erklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten fünf Jahren nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten fünf Jahren nicht aus folgenden Gründen rechtskräftig verurteilt worden sind: Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bildung terroristischer Vereinigungen, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrug, Subventionsbetrug, Bestechung

- Angabe des Hauptsitzes der Firma und sämtlicher Niederlassungen

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Erklärung über den Umsatz im Bereich erneuerbarer Energien in den letzten drei Geschäftsjahren

Technische Leistungsfähigkeit

- Nachweise über die berufliche Befähigung des Bewerbers bzw. des verantwortlichen Geschäftsführers und des verantwortlichen Projektleiters
- Darstellung des Unternehmens und eventuell beteiligter Partner mit Beschreibung des Leistungsprofils
- Erklärung über die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen mit Lebenslauf der entsprechenden Personen und Zusage über deren Verfügbarkeit im Fall einer Auftragsvergabe
- Erklärung über die zur Verfügung stehenden technischen Ressourcen, insbesondere Infrastruktur, Gerätausstattung und Lizenzen

Aus dem Zeitraum 2020 bis 2023 sind unter Nennung der Auftraggeber vorzulegen:

- Liste mit Referenzen über durchgeführte Beratungen im Bereich Energie
- Liste mit Referenzen über die praktische Umsetzung von Beratungen im Bereich Energie

jeweils mit Schwerpunkt auf Nicht-Wohngebäude.

Wertungskriterien

Wirtschaftlichstes Angebot entsprechend Preis (ein Drittel), Fachkunde (ein Drittel) und nachgewiesener Referenzen (ein Drittel).

Das Punktesystem für das Kriterium Preis reicht von 3 Punkten für den niedrigsten Preis bis zu 0 Punkte für das Doppelte des niedrigsten Preises. Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation.

Das Punktesystem für die Kriterien Fachkunde und Referenzen reicht jeweils von 3 Punkten („erfüllt voll die Anforderungen“) bis zu 0 Punkten („erfüllt nicht die Anforderungen“).

Schlusstermin für den Eingang der Bewerbung

Bewerbungen sind in einem verschlossenen Umschlag mit der deutlich sichtbaren Aufschrift

"Nicht öffnen! Bewerbung Energiecoach"

bis 6. Oktober 2023 - 12:00 Uhr bei der

Regierung von Niederbayern,
Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

abzugeben.

Landshut, 28. Juli 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Bezirksverwaltung

Änderungssatzung zur Satzung des Bezirks Niederbayern über die Erhebung von Verpflegungsgebühren am Institut für Hören und Sprache in Straubing (Verpflegung-Gebührensatzung)

(ausgenommen die Bereiche inklusive Kindertagesstätte und schulvorbereitende Einrichtung)

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende

Änderungssatzung

§ 1

(1) § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verpflegung-Gebührensatzung „**Gebührentatbestand**“ wird wie folgt neu gefasst:

„²Bei einer zeitlich zusammenhängenden Abwesenheit von länger als vier Wochen kann auf Antrag eine Befreiung von der Gebührenpflicht für den Zeitraum der Abwesenheit gewährt werden.“

(2) § 4 Abs. 1 und 2 der Verpflegung-Gebührensatzung „**Höhe der Verpflegungsgebühr**“ wird wie folgt neu gefasst:

„(1a) ¹Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder im Zusammenhang mit dem Besuch der gebundenen Ganztagschule (Mittelschule) ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung (Hauptgericht und Nachspeise) eine jährliche Verpflegungsgebühr von 473,00 € zu entrichten. ²Die Verpflegungsgebühr ist in elf Monatsraten zu je 43,00 € zu begleichen.“

(1b) ¹Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder im Zusammenhang mit dem Besuch der offenen Ganztagschule (Grundschule) ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung (Hauptgericht und Nachspeise) eine jährliche Verpflegungsgebühr von 418,00 € zu entrichten. ²Die Verpflegungsgebühr ist in elf Monatsraten zu je 38,00 € zu begleichen.

(2) ¹Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder aus den weiteren Bereichen der Schule ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung (Hauptgericht) eine jährliche Verpflegungsgebühr zu entrichten. ²Die Verpflegungsgebühr ist in elf Monatsraten zu begleichen und staffelt sich wie folgt:

Anmeldung zur Verpflegung an	Verpflegungsgebühr	
	jährlich	monatlich
2 Wochentagen	176,00 €	16,00 €
3 Wochentagen	264,00 €	24,00 €
4 Wochentagen	352,00 €	32,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Landshut, 22. August 2023
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Kommunalverwaltung

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft
für gebietsüberschreitende Buslinien
zwischen dem Landkreis Straubing-Bogen,
dem Landkreis Regen, der Stadt Straubing
und dem Landkreis Cham
vom 21. August 2023, Az. 12-1443-2-30**

Der Landkreis Straubing-Bogen, der Landkreis Regen, die Stadt Straubing und der Landkreis Cham haben auf der Grundlage von Art. 7 und 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 18. August 2023 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 21. August 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Linseisen
Regierungspräsidentin

I. Genehmigung

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien wird hiermit aufsichtlich genehmigt, soweit darin auf die Landkreise Straubing-Bogen und Regen Aufgaben und Befugnisse gemäß Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 KommZG übertragen werden (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 KommZG).

II.

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft
für gebietsüberschreitende Buslinien**

zwischen

**dem Landkreis Straubing-Bogen,
vertreten durch
Herrn Landrat Josef Laumer,**

und

**dem Landkreis Regen,
vertreten durch
Frau Landrätin Rita Röhl,**

und

**der Stadt Straubing,
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Markus Pannermayr,**

und

dem Landkreis Cham

**vertreten durch
Herrn Landrat Franz Löffler,**

**gemeinsam bezeichnet als
"die Vertragsparteien"**

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Auf den Gebieten der Landkreise Straubing-Bogen, Regen und Cham sowie der Stadt Straubing werden gebietsübergreifende Linienverkehre nach § 42 PBefG betrieben.

Diese Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich der Zuständigkeiten für die gebietsübergreifenden Linien, der Anwendung eines Tarifs und der Zusammenarbeit der Aufgabenträger.

§ 1

Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 KommZG.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Aufgabenträger verantworten gemeinsam die Planung und Organisation von Linienverkehren, die zwischen ihren Gebieten bestehen.

(2) ¹Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „für die Vergabe zuständiger Aufgabenträger“ insgesamt zuständig sein. ²Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ verantwortet die Aufgaben nach § 4 Abs. 1. ³Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger „mit bedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.

(3) ¹Der „mitbediente Aufgabenträger“ überträgt dem „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. ²Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß § 8 Abs. 1 KommZG auf den „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ über. ³Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.

(4) Für die folgende Linie ist der Landkreis Straubing-Bogen der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger und der Landkreis Regen sowie die Stadt Straubing sind mitbediente Aufgabenträger:

- Viechtach-St. Englmar-Schwarzach-Bogen-Straubing, LNr. 15 (SR-BOG), LNr. 6096 (Regen)

(5) Für die folgende Linie ist der Landkreis Straubing-Bogen der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger und der Landkreis Regen ist mitbedienter Aufgabenträger:

- Bachwies-Konzell-Rattenberg-Viechtach, LNr. 49 (SR-BOG), LNr. 7130 (Regen)

(6) Für die folgenden Linien ist der Landkreis Regen der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger und der Landkreis Straubing-Bogen ist mitbedienter Aufgabenträger:

- St. Englmar-Grün-Gneißten-Kolmberg-Viechtach, LNr. 50 (SR-BOG), LNr. 7131 (Regen)
- Viechtach-Kollnburg-St. Englmar, Rufbus-Linie 8204

(7) Für die folgende Linie ist der Landkreis Regen der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger und die Landkreise Straubing-Bogen und Cham sind mitbediente Aufgabenträger:

- Viechtach-Prackenbach-Rattenberg-Miltach-Krailing, Rufbus-Linie 8201

(8) Für die folgende Linie ist der Landkreis Straubing-Bogen der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger und der Landkreis Cham ist mitbedienter Aufgabenträger:

- Miltach-Bogen, LNr. 11 (SR-BOG), LNr. 619 (Cham), 6090 (RBO)

(9) Für die folgende Linie ist der Landkreis Cham der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger und der Landkreis Straubing-Bogen ist mitbedienter Aufgabenträger:

- Falkenstein-Michelsneukirchen-Pilgramsberg-Wiesenfelden, Rufbus-Linie 917

(10) Für die folgende Linie ist der Landkreis Cham der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger und der Landkreis Straubing-Bogen sowie die Stadt Straubing sind mitbediente Aufgabenträger:

- Cham-Traitsching-Stallwang-Straubing, LNr. 9 (SR-BOG), LNr. 710 (Cham)

§ 3 Tarif

(1) Auf den Linien gemäß § 2 Abs. 4 bis 10 sind die genehmigten Tarife (VSL-/VDW-/VLC-Tarif und/oder Haustarife) oder als genehmigt geltende Tarife (Deutschlandticket) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(2) Sondertarife wie beispielsweise das Deutschlandticket werden von dem für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder allgemeinen Vorschriften umgesetzt.

§ 4 Befugnisse des für die Vergabe zuständigen Aufgabenträgers

Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:

- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabkennzeichnungen nach § 8a Abs. 2 PBefG

i. V. m. Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,

- den Erlass allgemeiner Vorschriften für die genannten Linien,
- die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und den Vollzug dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge,
- die Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften, Antragstellung und Abrechnung von Fördermitteln des Freistaats Bayern zur Erstattung dieser Ausgleichsleistungen,
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb des umfassten Verkehrsdienstes einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,
- die Beantragung der Genehmigung für diese Zweckvereinbarung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgt durch den Landkreis Straubing-Bogen

§ 5 Informations- und Abstimmungspflichten

(1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Linien ist von den Aufgabenträgern gegenseitig abzustimmen.

(2) Der „mitbediente Aufgabenträger“ informiert den „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Kreisgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.

(3) ¹Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ nimmt die Aufgabe auf dieser abgestimmten Grundlage wahr. ²Er informiert den „mitbedienten Aufgabenträger“ vor Veröffentlichung der Vorabkennzeichnung über deren Inhalte. ³Er übermittelt dem „mitbedienten Aufgabenträger“ die Vergabeunterlagen und stimmt die Vergabe an einen Leistungserbringer vorher mit diesem ab.

(4) ¹Änderungen des Verkehrsangebots während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden zwischen den Aufgabenträgern abgestimmt. ²Über die Änderungen stellen die Aufgabenträger Einvernehmen her.

(5) ¹Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Abs. (4) entsprechend, sofern die Aufgabenträger keine gesonderte Regelung über die Finanzierung dieser Tarifmaßnahme treffen. ²Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen regelmäßigen Tarifanpassungen des VSL-/VDW-/VLC-/Haustarifs/Deutschlandtarifs ist nicht erforderlich.

§ 6 Finanzierung

(1) Die Aufteilung notwendiger Ausgleichsleistungen für neue Verkehrsangebote oder für gemeinwirtschaftliche Verkehre wird bei Bedarf in einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragsparteien als Nachtrag als Anlage 1 festgelegt.

(2) ¹Soweit eine gemeinsame Finanzierung in einer entsprechenden Vereinbarung festgelegt wurde, umfasst diese neben den gewährten Ausgleichsleistungen an den Erbringer der Fahrleistung, auch - soweit sie anfallen - die Kosten eines Ausschreibungsverfahrens (einschließlich Kosten für externe Berater und Nachprüfungsverfahren). ²Staatliche Fördermittel sind in Abzug zu bringen. ³Weitere Kosten, z. B. für Verkehrserhebungen, Marketing, trägt, soweit sie einem Landkreis zugeordnet werden können, jeder Aufgabenträger selber, ansonsten werden sie entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt.

(3) ¹Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. ²Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. ³Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden jeweils kostenlos dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.

(4) Kosten für neu zu errichtende Haltestellen oder für ergänzendes Haltestellenmaterial, z. B. Fahrplankästen, trägt jede Vertragspartei für sein Landkreis-/Stadtgebiet selbst.

(5) ¹Die Finanzierungsregelung gilt nur für Kosten, die nach Abschluss dieser Vereinbarung fällig werden. ²Soweit bereits jetzt öffentliche Dienstleistungsaufträge bestehen, bleiben sie von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1, Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt ab dem 1. Mai 2023.

(2) ¹Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann jeweils mit einer Frist von drei Jahren zum Auslaufen der bestehenden eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigung oder des aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrages schriftlich gekündigt werden. ²Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. ³Dieses Recht gilt insbesondere für den Fall, dass eine Vergabe z. B. mangels eines Angebots oder mangels wirtschaftlicher Angebote nicht erfolgen kann.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) ¹Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. ²Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.

(2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten ent-

sprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Straubing, 3. Mai 2023
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Josef Laumer
Landrat

Straubing
STADT STRAUBING

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Regen, 3. Juli 2023
LANDKREIS REGEN

Rita Röhl
Landrätin

Cham, 12. Juni 2023
LANDKREIS CHAM

Franz Löffler
Landrat

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) vom 7. August 2023, Az. 12-1444.10-1-8-1

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut hat am 25. Juli 2023 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 7. August 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Änderungssatzung vom 25. Juli 2023

Der Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) erlässt folgende Satzung zur Änderung der

Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2004 (RABl. Nr. 10/2004 vom 2. Juli 2004 S. 74 bis 79), der Bekanntmachung vom 11. Januar 2008 (RABl. Nr. 2/2008 vom 8. Februar 2008 S. 21), der Bekanntmachung vom 27. Mai 2009 (RABl. Nr. 8/2009 vom 12. Juni 2009 S. 72), der Bekanntmachung vom 19. März 2010 (RABl. Nr. 5/2010 vom 9. April 2010 S. 36), der Bekanntmachung vom 20. Februar 2017 (RABl. Nr. 4/2017 vom 17. März 2017 S. 25) sowie der Bekanntmachung vom 12. September 2022 (RABl. Nr. 18/2022 vom 14. Oktober 2022 S. 90):

§ 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.“

§§ 11 – 13 werden komplett gestrichen.

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, dieser Satzung und der Geschäftsordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zu selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, Verträge abzuschließen und zu ändern, aufgrund derer die jährlichen Belastungen für den Zweckverband 50.000,00 € nicht überschreiten.

(6) ¹Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. ²Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(7) ¹Der Verbandsvorsitzende vergibt Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Haushalts bis zu 100.000,00 €. ²Für die baulichen Maßnahmen an den beiden Berufsschulen wird der Höchstbetrag für Vergaben auf 200.000,00 € festgesetzt. ³Bei Vergaben über 100.000,00 € ist der Verbandsversammlung möglichst zeitnah zu berichten. ⁴Er kann überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 50.000,00 € bewilligen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 25. Juli 2023
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN LANDSHUT
(STADT UND LANDKREIS)

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbands Berufsschulverband Rottal-Inn/Passau und der Genehmigung der Auflösung vom 11. August 2023, Az. 12-1416.277-1-11

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Berufsschulverband Rottal-Inn/Passau hat am 26. Juli 1984 die Auflösung des Zweckverbands beschlossen.

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 8. August 2023 die Auflösung des Zweckverbands gem. Art. 48 Abs.1 Satz 1 Nr. 3, Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden die Auflösung und ihre Genehmigung hiermit bekanntgemacht.

Landshut, 11. August 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund der Art. 26 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Verwaltungshaushalt in den	
Einnahmen und Ausgaben auf	1.078.000,00 €
und im Vermögenshaushalt in den	
Einnahmen und Ausgaben auf	100.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

927.000,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitglieder zum Stand vom 30. Juni 2022 für die Landkreise Deggendorf, Regen, Straubing-Bogen und die Stadt Straubing.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung 2023 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 1. August 2023
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG STRAUBING

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung
Bayerischer Wald
für das Wirtschaftsjahr 2023**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 17 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	17.020.000 €
in den Aufwendungen auf	20.820.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	8.463.000 €
in den Ausgaben auf	8.463.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 20 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

(1) Die Regierung von Niederbayern hat mit RS vom 3. August 2023, Az. RNB-12.KR-1444.14-1-13-9, für den § 2 der Haushaltssatzung die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2023 samt ihren Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Waldwasserallee 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Moos, 10. August 2023
ZWECKVERBAND
WASSERVERSORGUNG BAYERISCHER WALD,
SITZ MOOS

Bernd Sibling
Landrat
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

146. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Landshut

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses findet statt am

**27. September 2023, um 14:00 Uhr
im Bürgersaal der Stadt Rottenburg a. d. Laaber,
Kapellenstr. 1, 84056 Rottenburg a. d. Laaber**

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Regionalplan Region Landshut (13)
... Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut
Teilfortschreibung von Kapitel B VI Energie
Aufhebung der Ausschlussgebiete
Beratung und Beschluss über das Anhörungsverfahren

3. Regionalplan Region Landshut (13)
... Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut
Fortschreibung Kapitel B VI Energie
Sachstandsbericht

4. Informationen, Wünsche und Anträge

Die Sitzung ist öffentlich.

Landshut, 24. August 2023

REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 26. Juli 2023

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl. I 2009 S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2011 (GVBl. 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt der Landkreis Regen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 21. November 2000 (RABI. Nr. 17/2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2023 (RABI. Nr. 10/2023) wird in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„78) in der Stadt Regen vom 26. Juli 2023“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, 26. Juli 2023
LANDKREIS REGEN

Rita Röhrl
Landrätin

Anlagen:

3 Karten M 1:25.000 / 1:5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsache, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Personenbeförderungsgesetz

23-3526-16-2-35

Bekanntmachung Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV); Entschädigungssatzung vom 26. Februar 2018

Der Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) hat am 26. Februar 2018 gemäß Beschluss der Versammlung aufgrund von Art. 2 Abs. 4, Art. 22 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) und § 10 Abs. 2

der Verbandssatzung die „Entschädigungssatzung für den Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV)“ als Satzung gemäß Art. 8 BayÖPNVG, Art. 9 und Art. 23 BayGO, Art. 17 LKrO und Art. 22 Abs. 2 KommZG erlassen.

Die Entschädigungssatzung wird gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) bekannt gemacht.

Landshut, 4. September 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV)

(Soweit im Folgenden Berufs-, Gruppen- und/ oder Personenbezeichnungen Verwendung finden, ist auch die jeweils weibliche Form gemeint. Es wird daher bewusst von einer genderneutralen Ausdrucksweise abgesehen.)

Der Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 4, Art. 22 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) und § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 26. Februar 2018 die folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

¹Der Verbandsvorsitzende und die Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. ²Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung, nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) ¹Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. ²Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 50 EURO je Sitzung festgesetzt. ³Eine Dynamisierung findet nicht statt.

(2) ¹Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entsprechenden Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. ²Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) ¹Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie außerdem für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte unabwendbare Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 17 EURO je angefangener Stunde Sitzungsdauer. ²Dies gilt nicht für Sitzungszeiten ab 19 Uhr oder für Sitzungen, die an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. ³Diese Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme

an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten außerdem auf Antrag eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige (Abs. 3).

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 60 EURO. ²Eine Dynamisierung findet nicht statt.

(2) Sein Stellvertreter und der weitere Stellvertreter nach § 11 Satz 4 der Verbandssatzung erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe eines Drittels der Entschädigung nach Abs. 1.

§ 5 Auszahlung der Entschädigung

¹Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden jährlich zum 31. Dezember ausgezahlt. ²Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung bezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 26. Februar 2018 Kraft.

Landshut, 26. Februar 2018
ZWECKVERBAND LANDSHUTER
VERKEHRSVERBUND

Alexander Putz
Verbandsvorsitzender

23-3624-123

Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Die am 5. Juni 2018 ausgestellten EU-Gemeinschaftslizenzen mit den Nrn. D-09-002-P-0123-0005, D-09-002-P-0123-0014 und D-09-022-P-0123-0016 für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, ausgestellt auf das Verkehrsunternehmen Seitz Bus GmbH, Viechtacher Str. 8, 94239 Ruhmannsfelden werden für kraftlos erklärt (§ 17 Abs. 5 PBefG).

Landshut, 26. Juli 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

23-3624-125

**Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 5
Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

Die am 29. Mai 2015 ausgestellten EU-Gemeinschafts-
lizenzen mit den Nrn. D-09-002-P-S334-002, D-09-002-P-
S334-004, D-09-002-P-S334-009 für den gewerblichen
grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraft-
omnibussen, ausgestellt auf das Verkehrsunternehmen

Sieghart-Reisen GmbH & Co. KG, Haus im Wald/Hangstr.
14, 94481 Grafenau werden für kraftlos erklärt (§ 17 Abs. 5
PBefG).

Landshut, 26. Juli 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Schornsteinfegerrecht

RNB-21-2206.2-1-80

**Vollzug
des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG);
Bestellung zum
bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
für den Kehrbezirk Niederaichbach**

Mit Wirkung vom 15. Juni 2023 hat die Regierung von
Niederbayern Herrn Florian Jacob, Hunderdorfer Straße 7a,
94315 Straubing, für die Dauer von sieben Jahren zum
bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbe-
zirk Niederaichbach bestellt. Der Kehrbezirk Niederaich-
bach liegt im Landkreis Landshut und umfasst die
Gemeinde Adlkofen zum Teil, die Gemeinde Kröning zum
Teil, die Stadt Landshut zum Teil sowie die Gemeinde
Niederaichbach zum Teil.

Landshut, 27. Juli 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

RNB-21-2206.2-1-126

**Vollzug
des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG);
Bestellung zum
bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
für den Kehrbezirk Eging am See**

Mit Wirkung vom 1. April 2023 hat die Regierung von
Niederbayern Herrn Thomas Reischl, Friebersdorf 1, 94154
Neukirchen vorm Wald, für die Dauer von sieben Jahren
zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Eging am See bestellt. Der Kehrbezirk Eging am
See liegt im Landkreis Passau und umfasst die Gemeinde
Aicha vorm Wald zum Teil, den Markt Eging am See zum
Teil, die Gemeinde Fürstenstein zum Teil, die Gemeinde
Neukirchen vorm Wald zum Teil und die Gemeinde Ruder-
ting zum Teil.

Landshut, 27. Juli 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

RNB-21-2206.2-1-118

**Vollzug des
Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG);
Bestellung zum
bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
für den Kehrbezirk Kelheim I**

Mit Wirkung vom 1. August 2023 hat die Regierung
von Niederbayern Herrn Thomas Pfeiffer, Schmiedgasse 3,
93351 Painten, für die Dauer von sieben Jahren zum be-
vollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk
Kelheim I bestellt. Der Kehrbezirk Kelheim I liegt im Land-
kreis Kelheim und umfasst den Markt Essing zum Teil, die
Gemeinde Ihrlenstein zum Teil, die Stadt Kelheim zum Teil
und den Markt Painten zum Teil.

Landshut, 27. Juli 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

RNB-21-2206.2-1-197

**Vollzug des
Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG);
Bestellung zum
bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
für den Kehrbezirk Hohenthann**

Mit Wirkung vom 1. August 2023 hat die Regierung
von Niederbayern Herrn Florian Heindl, Glockenbecher-
ring 5, 93083 Obertraubling, für die Dauer von sieben Jah-
ren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Hohenthann bestellt. Der Kehrbezirk Hohen-
thann liegt im Landkreis Landshut und umfasst den Markt
Ergolding zum Teil, den Markt Essenbach zum Teil, die
Gemeinde Hohenthann zum Teil und die Gemeinde Weih-
michl zum Teil.

Landshut, 27. Juli 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

RNB-21-2206.2-1-198

**Vollzug des
Schornefeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG);
Bestellung zum
bevollmächtigten Bezirksschornefeger
für den Kehrbezirk Simbach a. Inn III**

Mit Wirkung vom 1. August 2023 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Jakob Duschl, Am Sportplatz 40, 94575 Windorf, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornefeger für den Kehrbezirk Simbach a. Inn III bestellt. Der Kehrbezirk Simbach a. Inn III liegt im Landkreis Rottal-Inn und umfasst die Stadt Simbach a. Inn zum Teil, den Markt Tann zum Teil, den Markt Triftern zum Teil und die Gemeinde Wittibreit zum Teil.

Landshut, 27. Juli 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

RNB-21-2206.2-1-199

**Vollzug
des Schornefeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG);
Bestellung zum
bevollmächtigten Bezirksschornefeger
für den Kehrbezirk Vilsbiburg-Stadt I**

Mit Wirkung vom 15. Juli 2023 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Christoph Seibold, Exenbach 4, 94143 Grainet, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornefeger für den Kehrbezirk Vilsbiburg-Stadt I bestellt. Der Kehrbezirk Vilsbiburg-Stadt I liegt im Landkreis Landshut und umfasst den Markt Geisenhausen zum Teil, die Gemeinde Neufraunhofen zum Teil, den Markt Velden zum Teil und die Stadt Vilsbiburg zum Teil.

Landshut, 27. Juli 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Schulwesen

**Verordnung über die Grundschulorganisation
der Gemeinden St. Englmar, Perasdorf und
Schwarzach hinsichtlich des Gebietes
des ehemaligen Kinderheims St. Johannes Kostenz,
Gemeinde Perasdorf, Landkreis Straubing-Bogen
vom 8. August 2023, Az. 44-5103/3583-3602**

Aufgrund von Art. 7, Art. 26 Abs. 1, und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. Nr. 14/2023 S. 443), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Der Sprengel der Grundschule Sankt Englmar, beschrieben in § 3 der Verordnung vom 27. Januar 2005 Az. 540-5102/243-6 (RABl. Nr. 3/2005 S. 20) und zuletzt geändert in § 1 der Verordnung vom 15. Januar 2019 Az. 44-5103/166-1 (RABl. 2/2019 S. 17) wird wie folgt geändert:

(1) unter § 3 lit. b) wird gestrichen:
„das St. Johannes Kinderheim Kostenz, Gemeinde Perasdorf.“

(2) Der übrige bisherige Einzugsbereich gilt fort.

§ 2

Der Sprengel der Grundschule Schwarzach, beschrieben in § 1, Nr. 2 der Verordnung vom 6. September 2010 Az. 44-5103/255-1 (RABl. Nr. 13/2010 S. 127) und zuletzt geändert in § 2 der Verordnung vom 15. Januar 2019 Az.-5103/166-1 (RABl. 2/2019 S. 17) wird wie folgt geändert:

(1) unter § 1 Nr. 2 lit. c) wird gestrichen:
„ohne das St. Johannes Kinderheim Kostenz, Gemeinde Perasdorf.“

(2) unter § 1 Nr. 2 wird ergänzt:
„lit d) das Gebiet des ehemaligen Kinderheims St. Johannes Kostenz der Gemeinde Perasdorf.“

(3) Der übrige bisherige Einzugsbereich gilt fort.

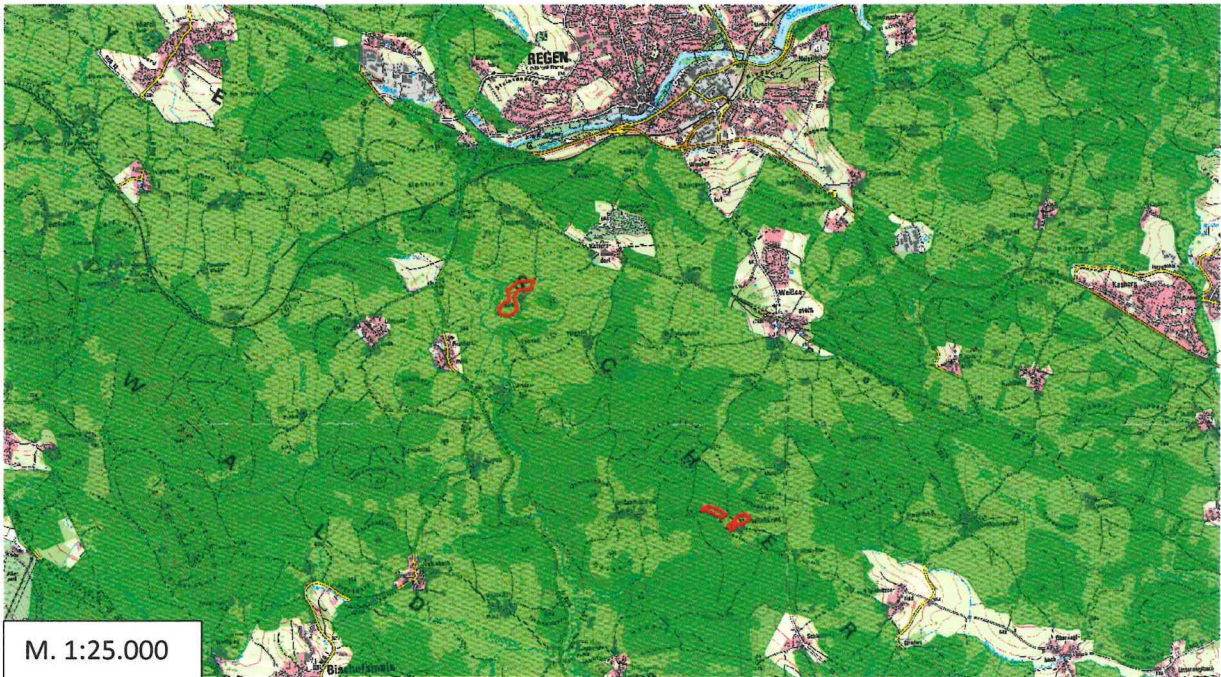
§ 3

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2023 in Kraft.



Landshut, 8. August 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Kartenbeilage zur Verordnung vom 26.07.2023 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“





-  Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets
-  Landschaftsschutzgebiet